

Landkreis Bad Doberan
 Der Landrat
 Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
 Sachgebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung



Landkreis Bad Doberan - August-Bebel-Str. 3 - 18209 Bad Doberan

Postzustellungsurkunde/vorab per Fax

Ihr Zeichen: BE 46/07
Unser Zeichen: II 32 2/32 20 01/1

Name: Herr Kadler
Telefon: 038203/60533
Telefax: 038203/60499
E-Mail:
 Karsten.Kadler@lk-dbr.de
Zimmer: C65

Datum: 2007-04-12

Versammlungsanmeldung für den 15.04.2007
hier : Ihre Anmeldung vom 29.03.2007

Sehr geehrte

die Anmeldung eines Aufzuges am 15.04.2007, eingereicht im Auftrag Ihres Mandanten habe ich geprüft.

Entsprechend dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersammlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 24.03.2005, erlässt der Landrat des Landkreises Bad Doberan folgende

versammlungsrechtliche Auflagenverfügung :

Der Durchführung der angemeldeten Veranstaltung am 15.04.2007, von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr steht bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen nichts entgegen :

1. Für den Aufzug ist folgende Wegstrecke zu nutzen :

Landesstraße 12 (L12) Höhe „Ostseerennbahn“ ⇒ L12 - Kreisel - Ost in Richtung Vorder Bollhagen ⇒ L12 - Kreisel - West Kühlungsborner Straße in Richtung Heiligendamm ⇒ Seedeichstraße ⇒ Ecke Prof. Dr. Vogel - Straße / Zugang zur Promenade östlich der WC - Anlage ⇒ Promenade in Richtung Seebrücke Heiligendamm.

2. Der Veranstalter hat drei Ordner zu stellen. Die zum Einsatz kommenden Ordner sind mit einer weißen Armbinde mit dem Aufdruck „Ordner“ kenntlich zu machen. Sofern die Anzahl

Telefon: (03 82 03) 6 00
 Telefax: (03 82 03) 6 04 00
 E-Mail: kv@lk-dbr.de
 Internet: www.lk-dbr.de

Bankverbindung:
 Ostseesparkasse Rostock
 BLZ: 130 500 00
 Konto: 505 666 669

Allgemeine Sprechzeiten:
 Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
 Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Mitglied im Verein
RegionRostock
 Region Rostock / Ostsee- und Bad-Doberaner
 Marketing mbH & Co. e.V.
 03 81 - 45 62 66 6

von 150 Teilnehmern überschritten wird, ist für jeweils 50 weitere Teilnehmer je ein weiterer Ordner einzusetzen.

3. Auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03. 1991, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. 12. 2006, wird die sofortige Vollziehung dieser Auflagenverfügung angeordnet.

Begründung :

Mit Fax vom 29.03.2007 und der mit Fax vom 10.04.2007 vorgenommenen Konkretisierung meldeten Sie im Auftrag des Landkreises Bad Doberan an. für den 15.04.2007 einen Aufzug beim Landrat

Anmelder :

Veranstalter :

Veranstaltungsleiter :

Thema : Anti – G8 – Zaunspaziergang

Zeitpunkt : 15.04.2007, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort : Als Streckenführung wurde nach Ihrer Konkretisierung vom 10.04.2007 die Landesstraße 12 Höhe „Ostseerennbahn“ ⇒ bis Vorder Bollhagen entlang des Zaunes bis zum Kreisel ⇒ Kühlungsborner Straße in Richtung Heiligendamm ⇒ Querung des Fundus Geländes ⇒ Seebrücke Heiligendamm benannt

Es ist vorgesehen eine Eröffnungsrede zu halten. Ferner ist am Kreisel in Richtung Heiligendamm und an der Seebrücke in Heiligendamm je eine Zwischenkundgebung mit einer bzw. zwei Reden geplant. Neben den Reden ist ein öffentliches Blockadetraining in Form eines Straßentheaters, ohne den Standort näher zu bezeichnen, vorgesehen.

Hilfsmittel : Lautsprecherwagen und ein Megaphon

Teilnehmer : ca. 150 Teilnehmer.

Gemäß § 2 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz (VersG-ZustVO) vom 21.07.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.1.2007, ist der Landrat des Landkreises Bad Doberan zuständige Versammlungsbehörde.

Nach § 15 Abs. 1 VersammIG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses

der Verfügung erkennbaren Umstände, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die Durchführung des Aufzuges auf der von Ihnen bezeichneten Strecke kann aus unterschiedlichen Gründen nicht gestattet werden. So befindet sich der Zaun von der „Ostseerennbahn“ kommend in Richtung Vorder Bollhagen nicht auf öffentlichen – sondern auf privaten Flächen. Darüber hinaus handelt es sich beim dem „Weg“ neben dem Zaun um eine schmale – und unbefestigte Fläche. Dies hätte u. a. zur Folge, dass der Aufzug polizeilich nicht zu begleiten wäre.

Die Absicht des Veranstalters mit dem Aufzug das Fundus Gelände zu queren ist nicht möglich. Der schmale Fußweg zwischen dem „Kempinski Grand Hotel“ und der Prof. Dr. Vogel – Straße wird zwar vom privatem Eigentümer weitestgehend für die Öffentlichkeit offen gehalten, dennoch ist dieser Bereich kein öffentlicher Bereich.

Die Wettervorhersagen für den 15.04.2007 lassen einen warmen und niederschlagsfreien Sonntag für das Seeheilbad Heiligendamm erwarten. Insofern ist davon auszugehen, dass neben den Einwohnern von Heiligendamm und den Patienten der „Median Klinik“ Heiligendamm eine nicht näher zu bestimmende Anzahl von Tagestouristen das Seeheilbad Heiligendamm, einschließlich das „Kempinski Grand Hotel“ besuchen und diesem Besuch zu einem Spaziergang nutzen werden.

Die Durchführung des Aufzuges auf der von Ihnen genannten Wegstrecke würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass subjektive Schutzgüter, wie das Eigentum und die Gesundheit Dritter, hier das Erholungsbedürfnis der Patienten der „Median Klinik“, der Tagestouristen und das Ruhebedürfnis der Gäste des „Kempinski Grand Hotel“, erheblich beeinträchtigt werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit der durch die Auflage Nr.1 dieser Verfügung geänderten Wegstrecke, diese wurde zwischen Ihrem Mandanten und der Polizei abgestimmt, der Zweck des Aufzuges nicht beeinträchtigt wird.

Nach § 19 Abs. 1 VersammlG ist es die Pflicht des Leiters eines Aufzuges für dessen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen. Vom Veranstalter ist mit Hinweis auf die zu erwartenden Teilnehmerzahl und der Verkehrssicherung durch die Polizei der Einsatz von Ordnern nicht vorgesehen. Den Einsatz von Ordnern halte ich dennoch für notwendig, um auch aus dem Aufzug heraus für die erforderliche Sicherheit, insbesondere der Teilnehmer des Aufzuges, zu sorgen. Ich gehe davon aus, dass Herr Stark als Leiter des Aufzuges allein dazu nicht in der Lage sein wird.

In Anbetracht der erwarteten Teilnehmerzahl halte ich den Einsatz von drei Ordnern zur Unterstützung der Ordnungspflicht des Leiters für angemessen und für erforderlich. Gleiches gilt für den Einsatz je eines weiteren Ordners, sofern die Teilnehmerzahl des Aufzuges sich jeweils um 50 Teilnehmer erhöht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 VersammlG müssen die Ordner volljährig und mit einer Armbinde, die die Bezeichnung „Ordner“ trägt, ausgestattet sein. Das Tragen der Armbinde ist zur besseren Unterscheidung von den Teilnehmern des Aufzuges notwendig und auch erforderlich. Darüber hinaus bietet die Armbinde die Gewähr einer besseren Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter und den Polizeibeamten.

Den Umständen nach erscheinen die festgesetzten Auflagen erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Aufzuges sicherzustellen.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichem Interesse anzuordnen, da nur so gesichert werden kann, dass der Aufzug nicht ohne Einhaltung der erteilten Auflagen durchgeführt wird.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde dabei gewahrt, weil bei sachgerechter Abwägung der kollidierenden Interessen, d. h. des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit auf der einen und des Grades der drohenden Gefahr sowie der Schwere der Beeinträchtigungen subjektiver Rechte Dritter im Falle einer Gefahrenrealisierung auf der anderen Seite, bei sachgerechter Bewertung des für den 15.04.2007 angemeldeten Aufzuges dieser nur unter Einhaltung der Auflagen durchgeführt werden kann.

Der Landrat des Landkreises Bad Doberan verkennt dabei nicht den hohen Stellenwert des Artikel 8 des Grundgesetzes. Gleichwohl muss diese Grundrechtsgewährleistung im vorliegenden Falle wegen Kollision mit zumindest gleichrangigen Rechten zurücktreten.

Das besondere öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Auflagenverfügung folgt bereits aus den Gründen der verfügten Auflagen. Der Erlass der Verfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der im öffentlichen Interesse zu verhindernden Gefahr unwirksam.

Ein entsprechendes besonderes Vollziehungsinteresse resultiert ferner aus dem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Einhaltung o. b. Auflagen während des Aufzuges gegenüber dem Interesse Ihres Mandanten an der aufschiebenden Wirkung eventueller Rechtsbehelfe.

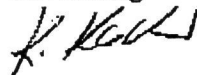
Angesichts der Sachlage ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch erforderlich, weil im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfes nicht mit einer Durchsetzung dieser Auflagenverfügung bis zum bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens gewartet werden kann. Dies würde zu erheblichen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreis Bad Doberan, 18209 Bad Doberan, August – Bebel – Straße 03, zu erheben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig. Er wäre beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



K. Kadler